

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.858.066

Wien, am 15. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 17. Oktober 2025 unter der Nr. **3718/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu 2297/J (Missstände im PAZ Rossauer Lände)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- *Gibt es im PAZ Rossauer Lände Anweisungen oder Richtlinien, dass einzelne Gruppen von Häftlingen, die sich durch bestimmte Merkmale abgrenzen (etwa Anhaltung wegen bestimmter Delikte, bestimmte Weltanschauung etc.) gem. § 6 Abs 4 AnhO bzw. § 40 SPG auf bestimmte Weise zu durchsuchen sind?*
- *Werden im PAZ Rossauer Lände im Zuge der Aufnahme von Trans-Personen körperliche Untersuchungen zur Feststellung biologischer Geschlechtsmerkmale durchgeführt, um die festgenommenen Personen bestimmten Hafträumlichkeiten zuzuweisen?*
 - a. *Wenn ja, zu wie vielen derartigen Untersuchungen kam es in den Jahren 2024 und 2025?*
 - b. *Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Untersuchungen?*

- i. Falls keine Rechtsgrundlage vorhanden ist: Gab es dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Konsequenzen für die Durchführung solcher Untersuchungen?
- c. Wenn ja: Gibt es interne Erlässe, Weisungen oder sonstige Handlungsempfehlungen, körperliche Untersuchungen bei Trans-Personen zum Zwecke der (vermeintlichen) Feststellung des Geschlechts durchzuführen?
- d. Wenn ja: Erfolgen diese Untersuchungen auch, wenn die Identität der angehaltenen Person bekannt und der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister den Aufsichtsorganen bzw. dem medizinischen Personal bekannt sind?

Nein.

Zur Frage 2:

- Werden Häftlinge, die nach Verbüßung ihrer Strafhaft direkt von einer Justizanstalt in das PAZ Rossauer Lände überstellt werden, vorab darüber informiert, dass sie nach der Strafhaft nicht in die Freiheit entlassen werden?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da ein Häftling einer Justizanstalt, während der Verbüßung einer Strafhaft, in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Zur Frage 3:

- Inwiefern wird bei der Festnahme bzw. Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden im PAZ Rossauer Lände sichergestellt, dass die Häftlinge bereits bei der Festnahme und vor der Verbringung ins PAZ Rossauer Lände über den Grund ihrer Anhaltung in Landessprache informiert werden?

Eine Information in „Landessprache“ ist nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen - das festnehmende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nimmt die Information des Festgenommenen entsprechend den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sogleich oder unmittelbar nach der Festnahme und vor Verbringung ins Polizeianhaltezentrum (PAZ) Rossauer Lände in einer für diesen verständlichen Sprache vor.

Zur Frage 4:

- In welchen Räumlichkeiten und welchem Trakt werden Personen mit diversem Geschlechtseintrag bzw. Trans-Personen im PAZ Rossauer Lände untergebracht?

- a. *Gibt es diesbezüglich interne Erlässe, Weisungen oder sonstige Handlungsempfehlungen?*
 - i. *Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?*
- b. *Erfolgt die Zuteilung der Hafträume entsprechend dem Geschlechtseintrag von Personen im Personenstandsregister?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn nein, in welchen Fällen wird vom Personenstandsregister abgewichen?*

Das Bundesministerium für Inneres hat mit einem Erlass zur „Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung – AnhO)“ einzuhaltende Standards verfügt, beinhaltend auch Regelungen betreffend die angefragten Unterbringungen.

Gemäß Erlass vom 23. Juni 2022, Geschäftszahl: 2025-0.858.066, ist eine Person, die sich als „divers“ erklärt oder einen solchen Eintrag in einem gültigen behördlichen Dokument vorweist, jedenfalls in Einzelhaft unterzubringen bzw. eine Person, deren augenscheinliche oder angegebene Geschlechtsidentität nicht dem eingetragenen Geschlecht im vorgelegten gültigen behördlichen Identitätsnachweis und/oder auch nicht ihrem biologischen Geschlecht entspricht, in Anwendung des gesetzlichen Trennungsgebotes gemäß § 53c Abs. 1 letzter Halbsatz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) nach ihrem biologischen Geschlecht unterzubringen - die Einzelhaft ist über Wunsch möglich.

Die in der Frage 4b angefragte Zuteilung erfolgt entsprechend der für die Anhaltung geltenden Rechtslage.

Zur Frage 6:

- *Nach welchen Kriterien erfolgt die geschlechtsspezifische Zuweisung von neu aufgenommenen Häftlingen zu bestimmten Hafträumlichkeiten im PAZ Rossauer Lände, wenn die Identität von Personen nicht bekannt ist?*

Die angefragte Zuweisung erfolgt nach den für die Anhaltung in den geltenden rechtlichen Bestimmungen determinierten Kriterien.

Zu den Fragen 7 und 10:

- *Wo ist die Anhalteordnung im PAZ Rossauer Lände ausgehängt?*
- *Sind in allen Zellen des PAZ Rossauer Lände jederzeit Anschläge gemäß § 1 Abs. 3 Anhalteordnung angebracht?*

Die AnhO wird im PAZ Rossauer Lände entsprechend der geltenden Rechtslage bereitgehalten, um Häftlingen auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden in sämtlichen Zellen gemäß § 1 Abs. 3 Anhalteordnung die Anschläge auch nach einem etwaigen Entfernen oder einer Beschädigung erneut angebracht.

Zur Frage 8:

- *Wie stellen Sie sicher, dass die Häftlinge im PAZ Rossauer Lände Kenntnis der Anhalteordnung und ihrer Rechte erhalten können?*

Die in der AnhO festgelegten Rechte und Pflichten der Häftlinge werden entsprechend der geltenden Rechtslage in den Zellen in gekürzter Fassung ausgehängt.

Zur Frage 9:

- *In welchen Sprachen erfolgen die Anschläge gemäß § 1 Abs. 3 Anhalteordnung in den Zellen des PAZ Rossauer Lände?*

Die Anschläge erfolgen in deutscher Sprache.

Zur Frage 11:

- *Wird den Häftlingen im PAZ Rossauer Lände zur Kenntnis gebracht, welche offen zugänglichen Aufenthalts- und Bewegungsräume sie frei aufsuchen können?*
 - Wenn ja, wie?*
 - Erfolgt diese Information standartmäßig oder nur auf Anfrage?*

Die im PAZ Rossauer Lände nach geltender Rechtslage in Betracht kommenden Häftlinge werden bzw. sind informiert, da die angefragten Räume, welche diese Häftlinge während der festgelegten Zeiten für die offene Station frei aufsuchen können, als Aufenthaltsraum beschildert sind und sich unmittelbar zwischen deren Zellen befinden.

Zu den Fragen 12 und 14:

- *Werden Häftlinge im PAZ Rossauer Lände darüber informiert, dass es ihr Recht ist, Beschwerden, Wünsche und Ansuchen vorzubringen?*
a. *Wenn ja, wie?*
- *Werden Häftlinge im PAZ Rossauer Lände über ihr Recht auf Telefongespräche belehrt?*
a. *Wenn ja, wie?*

Ja. Auf die Beantwortung der Frage 8 darf verwiesen werden.

Zur Frage 13:

- *Werden Häftlinge des PAZ Rossauer Lände darüber informiert, dass sie das Recht haben, auf eigene Kosten einen Arzt oder Ärztin ihrer Wahl beizuziehen?*
a. *Wenn ja, wie?*

Ja. Eine erste Information erfolgt bei der Befragung der Festgenommenen für das Ausfüllen des Formulars „Anhalteprotokoll II – Verständigungsblatt“ sowie mittels Ausfolgung des jeweiligen „Informationsblatts für Festgenommene“. Zur weiteren Information der Häftlinge im PAZ Rossauer Lände wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

Zur Frage 15:

- *Wann und wie werden Häftlinge darüber informiert, dass ihre Anhaltung unmittelbar anschließend auf einer anderen Rechtsgrundlage (etwa Schubhaft nach Freiheitsstrafe gem. VStG) fortgesetzt wird?*

Sobald ein derartiger Umstand bekannt wird, erfolgt die Information des Häftlings durch Zustellung der betreffenden behördlichen Anordnung, bzw. im Fall eines Festnahmeauftrags nach BFA-VG, durch deren Mitteilung und Ausfolgung des betreffenden „Informationsblatts für Festgenommene“.

Zu den Fragen 16 und 21:

- *Wird Häftlingen des PAZ Rossauer Lände im Sinne des § 12 Abs. 3 Anhalteordnung auf Wunsch die Gelegenheit zur Körperrasur gewährt?*
a. *Bekommen mittellose Insassinnen Rasierer zur Verfügung gestellt?*
- *Stehen für die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen ärztlichen Versorgung der Häftlinge im PAZ Rossauer Lände ausreichend Dolmetscher:innen zur Verfügung?*

Ja.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Personen waren 2024 im PAZ Rossauer Lände in Haft (bitte bereinigt um Personen, die mehrfach in Haft waren)?*

Im Jahr 2024 waren im PAZ Rossauer Lände 4.996 Personen in Haft.

Zur Frage 18:

- *An wie viele Häftlinge wurden im Jahr 2024 im Zuge der ärztlichen Betreuung im PAZ Rossauer Lände Psychopharmaka verschrieben?*
 - a. *Falls bekannt: Bei wie vielen dieser Häftlinge war dies nicht Teil einer bereits vor Inhaftierung bestehenden Dauermedikation (bzw. erstmalige Verschreibung im PAZ)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zur Frage 19:

- *Welche Vorgaben bestehen im PAZ Rossauer Lände hinsichtlich der Beziehung von Dolmetscher:innen im Zuge der ärztlichen Betreuung?*

Im PAZ Rossauer Lände bestehen die Vorgaben der bundesweit geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Zur Frage 20:

- *In wie vielen Fällen wird zur ärztlichen Betreuung im PAZ Rossauer Lände ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin beigezogen?*
 - a. *Wie schnell ist eine Beziehung in der Regel möglich?*

Ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin wird zur ärztlichen Betreuung im PAZ Rossauer Lände entsprechend der geltenden Rechtslage in jenen Fällen beigezogen, in denen dies erforderlich ist, um die Verständigung sicher zu stellen. In der Regel, bzw. auch abhängig von der benötigten Sprache, ist die Beziehung unmittelbar bei Erreichbarkeit möglich.

Zur Frage 22:

- *Gab es im Jahr 2024 Beschwerden von Häftlingen oder veraktete Wahrnehmungen von Personal oder Ärzt:innen, dass Dolmetscher:innen bei der ärztlichen Behandlung im PAZ Rossauer Lände gefehlt haben?*

Dem Bundesministerium für Inneres und der Landespolizeidirektion Wien sind im angefragten Zeitraum keine derartigen Beschwerden, oder Wahrnehmungen bekannt geworden.

Zur Frage 23:

- *Ist gewährleistet, dass Trans-Personen in den Polizeianhaltezentren (PAZ) Zugang zu den für sie notwendigen medizinischen Behandlungen und Medikamenten haben?*

Ja. Die medizinische Betreuung in PAZ wird grundsätzlich vor Ort durch anwesende Ärzte und Ärztinnen gewährleistet.

Zur Frage 24:

- *Existieren interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen für das medizinische Personal in den PAZ im Umgang mit Trans-Personen und deren spezifischen medizinischen Bedürfnissen?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*

Nein. Eine medizinische Behandlung mit den Mitteln und dem Wissenstand von Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern wird als ausreichend erachtet.

Zur Frage 25:

- *Über welche Möglichkeiten verfügen Trans-Personen, im Falle einer unzureichenden medizinischen Versorgung in den PAZ, eine Beschwerde einzubringen?*

Jedem Häftling werden die gesetzlich zustehenden Beschwerdemöglichkeiten bekanntgegeben.

Zur Frage 26:

- *Stehen in den PAZ Fachärztinnen oder speziell geschulte Medizinerinnen zur Verfügung um eine adäquate medizinische Versorgung von Trans-Personen sicherzustellen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht und auf welche Weise soll dennoch eine adäquate Versorgung gewährleistet werden?*

Im PAZ Wien ist die notwendige ärztliche Betreuung von Häftlingen durch Amtsärzte der Landespolizeidirektion Wien und Fachärzte des Vereins DIALOG sichergestellt. Da kurative Aufgaben den Amtsärzten nur sehr eingeschränkt zukommen, sind sie nur für Akut- und Weiterversorgungen zuständig und führen zum Beispiel notfallmedizinische Maßnahmen bzw. Untersuchungen durch, um zu entscheiden, ob die Ausführung eines Häftlings in eine Fachambulanz erfolgen muss. Im Übrigen steht es aber allen Häftlingen frei, zu ihrer medizinischen Betreuung auf eigene Kosten einen Arzt ihrer Wahl beizuziehen. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen.

Zur Frage 27:

- *Auf welche Weise wird dokumentiert, dass Trans-Personen in den PAZ ihr notwendigen Medikamente regelmäßig und in der korrekten Dosierung erhalten?*

Alle wesentlichen Informationen zum Gesundheitszustand, dem Verlauf der Behandlung sowie der vorgeschriebenen Therapie von angehaltenen Personen werden im „Med-Modul“ der Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung (ADVW) dokumentiert.

Zur Frage 28:

- *Wurden in den vergangenen fünf Jahren Fälle dokumentiert, in denen Trans-Personen in den PAZ die notwendigen Medikamente oder Behandlungen vorenthalten wurden?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Fälle wurden erfasst und aus welchen Gründen kam es zu dieser Vorenthaltung?*

Dem Bundesministerium für Inneres und der Landespolizeidirektion Wien sind im angefragten Zeitraum keine derartigen Fälle bekannt geworden.

Zur Frage 29:

- *Wie oft konnte im Jahr 2025 im PAZ Rossauer Lände die Bewegung im Freien im Sinn des § 17 AnhO nicht, nicht im Ausmaß von mindestens einer Stunde, oder nicht für sämtliche Häftlinge angeboten werden?*
 - a. *Welche Gründe lagen dafür jeweils vor (etwa Personalmangel)?*

Im Jahr 2025 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurde die Bewegung im Freien im Sinn des § 17 AnhO im PAZ Rossauer Lände entsprechend der geltenden Rechtslage angeboten.

Zur Frage 30:

- *Wie stellen Sie im PAZ Rossauer Lände den einheitlichen Vollzug besonderer Sicherheitsmaßnahmen und eine einheitliche Praxis bei Maßnahmen auf Grund von Ordnungswidrigkeiten (§ 24 Abs. 3 AnhO) sicher?*

Der Vollzug der genannten Maßnahmen ist in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen detailliert normiert. Zudem wurden mittels eines Erlasses über die nach der AnhO einzuhaltenden Standards entsprechende organisatorische Verfügungen getroffen und wird seitens der Landespolizeidirektion Wien besonders auf die Einhaltung der Vorgaben Bedacht genommen. Nur vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass die betreffenden Maßnahmen regelmäßig auch der Kontrolle der Volksanwaltschaft im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus unterworfen sind.

Zur Frage 31:

- *Welche Tarife gelten für die Telefongespräche im PAZ Rossauer Lände?*

Telefongespräche im PAZ Rossauer Lände werden mittellosen Häftlingen, in den nach geltender Rechtslage vorgesehenen Fällen, unentgeltlich gestattet. Zudem werden diesen Häftlingen, Schuhäftlingen nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie Häftlingen mit sinnlicher Beeinträchtigung (bei Vorhandensein spezifischer zur barrierefreien Verwendung geeigneter Geräte) über Wunsch ihre eigenen Mobiltelefone ausgehändigt. In den übrigen Fällen gelten für Telefongespräche im PAZ Rossauer Lände die von der externen Telefonanlagenfirma festgelegten Tarife.

Zur Frage 32:

- *Welche organisatorischen Maßnahmen setzen Sie, um im PAZ Rossauer die Einhaltung der im § 31 Abs. 2 SPG festgelegten Standards durch Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sicherzustellen?*

Alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurden und werden im Rahmen der Polizeigrundausbildung in den dafür notwendigen Rechtsvorschriften entsprechend geschult. Im Rahmen des Themenbereichs „Grundsätze der polizeilichen Aufgabenerfüllung“ wird explizit die auf Grund des § 31 Sicherheitspolizeigesetz erlassene „Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV)“ behandelt.

Zur Frage 33:

- *Stehen den Bediensteten im PAZ Rossauer Lände Schulungsangebote zur Sensibilisierung im Umgang mit Trans-Personen zur Verfügung?*
 - a. *Wenn nein, werden Sie solch ein Angebot initiieren?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Die SIAK-Seminarreihe „A World of Difference“ behandelt unter anderem den Umgang mit Trans-Personen.

Gerhard Karner

